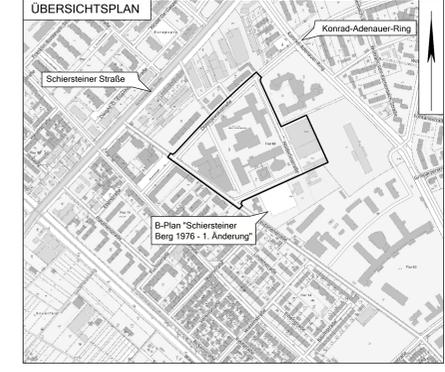


- Art der baulichen Nutzung
SO1 Sondergebiet - Verwaltung, Teilgebiet 1 (siehe textliche Festsetzungen)
- Maß der baulichen Nutzung
 VII Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzungen)
- Baulinien, Baugrenzen
 Baulinie
 Baugrenze
- Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen
 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen
 Zweckbestimmung:
 TGa Tiefgarage
 St Stellplatz
- Verkehrsflächen
 Öffentliche Verkehrsfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Fläche zum Anpflanzen und zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Erhalten von Bäumen
 Anpflanzen mit Anzahl der Bäume
- Flächen für Geh- und Fahrrechte
 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
 Zweckbestimmung:
 Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit, Fahrrecht für Radfahrer
 G
- Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 Abgrenzung der Baufelder
 Geplantes Baufeld BF1
 154,6 m Höhenbezugspunkt über Normalhöhennull (ü. NHN)
 Durchgang Erdgeschoss / Verbindungsbrücke

| | |
|---|----------|
| Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am | ...20... |
| Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am | ...20... |
| Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am | ...20... |
| Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung in der Zeit | ...20... |
| von | ...20... |
| bis einschließlich | ...20... |
| in Form einer Bürgerversammlung/ Bürgerinformationsveranstaltung am | ...20... |
| Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am | ...20... |
| Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit von | ...20... |
| bis einschließlich | ...20... |
| Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am | ...20... |
| Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit von | ...20... |
| bis einschließlich | ...20... |
| Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am | ...20... |

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
 Der Magistrat der Stadt Wiesbaden
 Wiesbaden, den
 Oberbürgermeister
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ...20... in Kraft getreten.
 Wiesbaden, den
 Lfd. Baudirektor



WIESBADEN
 Stadtplanungsamt

**Vorentwurf des
 Bebauungsplans**
*"Südlich der
 Dostojewskistraße"*
 im Ortsbezirk Südost
 Stand 23.04.2021

Diesem Plan sind Textliche Festsetzungen und eine Begründung beigelegt.
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), der Baumtätigkeitsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. I S. 318), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1057), dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) und dem Hessischen Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. I S. 366).
 Die Festsetzungen, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes aufgrund früherer Flächlinien- und Bebauungspläne bestehen, verlieren durch diesen Bebauungsplan ihre Wirksamkeit.

